

## **Verwaltungskostensatzung**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eppstein hat am 23. Mai 1996 diese Satzung über Erheben von Verwaltungskosten beschlossen, die sich auf folgende Rechtsgrundlage stützt:

§§ 5, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1.4.1993 (GVBl. I 1992 S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.9.1995 (GVBl. I S.462), §§ 1 bis 5a, 9 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17.3.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1.12.1994 (GVBl. I S. 677, in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Satz 2, §§ 4 bis 13 Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der Fassung vom 3.1.1995 (GVBl. I S. 2)  
(Der 1. und 2. Nachtrag sind in den Satzungstext eingearbeitet).

### **§ 1**

#### **Kostenpflichtige Amtshandlungen**

- (1) Die Stadt Eppstein erhebt aufgrund dieser Satzung in Verbindung mit dem jeweils gültigen Kostenverzeichnis für einzelne Amtshandlungen oder sonstige Verwaltungstätigkeiten in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die sie auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse einzelner vornimmt, Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen).
- (2) Verwaltungskosten, die aufgrund von Gesetzen und andere auch gemeindlicher Rechtsvorschriften erhoben werden, bleiben von dieser Satzung unberührt.
- (3) Für Amtshandlungen in Weisungsangelegenheiten gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungskostengesetzes.

### **§ 2 Sachliche Kostenfreiheit**

(1) Kostenfrei sind:

1. Überwachungsmaßnahmen aufgrund einer Beschwerde, wenn die Überwachungsmaßnahme nicht zu einer Auflage oder Anordnung geführt hat;
2. a) mündliche Auskünfte  
b) einfache schriftliche Auskünfte; dies gilt nicht für Auskünfte aus Registern und Dateien.
3. die Erteilung von Bescheiden über öffentlich-rechtliche Geldforderungen;
4. Entscheidungen über die Stundung, den Erlass oder die Erstattung öffentlich-rechtlicher Geldforderungen
5. Entscheidungen über die Festsetzung von Entschädigungen aus öffentlichen Mitteln;
6. Entscheidungen über die Festsetzung der in einem Vorverfahren nach § 68 der Verwaltungsgerichtsordnung zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder -verteidigung notwendigen Aufwendungen;
7. Entscheidungen über Anträge auf Unterstützung, Beihilfen, Zuwendungen, Stipendien und ähnliche Vergünstigungen.
8. Entscheidungen über die Erteilung von Bescheinigungen zur Bewilligung von Prozesskosten oder Beratungshilfe
9. Amtshandlungen im Rahmen eines bestehenden oder früheren öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnisses, einschließlich eines Widerspruchsverfahrens;
10. Entscheidungen über Gegenvorstellung und Aufsichtsbeschwerden;
11. Amtshandlungen in Angelegenheiten des Wahlrechts, des Volksbegehrens und des Volksentscheids sowie des Bürgerbegehrens und des Bürgerentscheids;
12. Entscheidungen über die Anordnung der sofortigen Vollziehung nach §§ 80, 80a der Verwaltungsgerichtsordnung.

(2) Die Kostenfreiheit gilt nicht für den Widerruf oder die Rücknahme einer Amtshandlung sowie für die Zurückweisung oder die Zurücknahme eines Widerspruchs, soweit in Abs. 1 oder in anderen Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist, § 3 bleibt unberührt.

### **§ 3**

#### **Persönliche Gebührenfreiheit**

Gestrichen.

## § 4 Gebührenarten

Die Gebühren werden

1. durch feste Sätze (Festgebühren),
2. nach dem Wert des Gegenstandes, auf den sich die Amtshandlung bezieht (Wertgebühren),
3. nach dem Zeitaufwand für die Amtshandlung (Zeitgebühren) oder
4. durch Rahmensätze (Rahmengebühren) bestimmt.

## § 5 Wertgebühren, Rahmengebühren, Pauschgebühren

(1) Bei der Festsetzung einer Wertgebühr ist der Wert zum Zeitpunkt der Beendigung der Amtshandlung zugrunde zu legen.

(2) Bei Rahmengebühren gilt die Festsetzung der Gebühren im Einzelfall:

1. Die Gebühr soll den mit der Amtshandlung verbundenen Verwaltungsaufwand aller an der Amtshandlung Beteiligten decken (Kostendeckungsgebot). Ausnahmen vom Kostendeckungsgebot sind nur zulässig, wenn dies aus Gründen der Billigkeit erforderlich ist.
2. Außerdem ist die Bedeutung der Amtshandlung für den Kostenschuldner zum Zeitpunkt ihrer Beendigung zu berücksichtigen.
3. Die Gebühr darf nicht in einem Missverhältnis zur Amtshandlung stehen.

(3) Zur Abgeltung mehrfacher gleichartiger Amtshandlungen für denselben Kostenschuldner können auf Antrag Pauschgebühren erhoben werden; sie sind im Voraus festzusetzen.

## § 6 Gebührenbemessung in besonderen Fällen

(1) Wird ein Antrag ganz oder teilweise abgelehnt, sind 75 vom Hundert des im Kostenverzeichnis vorgesehenen Satzes zu erheben, mindestens aber 13,00 €

Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt, ist keine Gebühr zu erheben.

(2) Für die Entscheidung über einen Widerspruch sind, soweit der Widerspruch erfolglos geblieben ist, 75 vom Hundert des für den angefochtenen Bescheid festgesetzten Betrages zu erheben, höchstens jedoch 26.000 €

Im Übrigen gilt:

1. Wird mit der angefochtenen Amtshandlung eine Geldleistung abgelehnt oder gefordert, beträgt die Gebühr 5 vom Hundert des erfolglos angefochtenen Betrages.
2. War für die angefochtene Amtshandlung keine Gebühr vorgesehen, war die Amtshandlung gebührenfrei oder ist der Widerspruch von einem Dritten eingelegt worden. Ist eine Gebühr bis zu 2.600,00 € zu erheben; Nr. 1 bleibt unberührt.
3. In den Fällen des Satzes 1 und der Nr. 1 und 2 beträgt die Gebühr mindestens 26,00 €.
4. Ist der Widerspruch von einem Dritten eingelegt worden, ist eine Gebühr nur zu erheben, wenn er wegen Unzulässigkeit zurückgewiesen wird.
5. Bei einem allein gegen eine Kostenentscheidung gerichteten Widerspruch beträgt die Gebühr bis zu 20 vom Hundert des Betrages, dessen Festsetzung mit dem Widerspruch erfolglos angefochten worden ist, mindestens aber 13,00 €.

(3) Hat die Behörde eine Amtshandlung aus Gründen, die der Kostenschuldner zu vertreten hat, zurückgenommen oder widerrufen, sind 75 vom Hundert des im Kostenverzeichnis vorgesehenen Satzes zu erheben. War für die Amtshandlung im Zeitpunkt der Rücknahme oder des Widerrufs eine Gebühr nicht vorgesehen oder war eine Amtshandlung gebührenfrei, ist eine Gebühr bis zu 1.500,00 € zu erheben.

In den Fällen des Satzes 1 und 2 beträgt die Gebühr mindestens 13,00 €.

(4) Wird ein Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen, bevor die Amtshandlung vollständig erbracht ist, sind 50 vom Hundert des im Kostenverzeichnis vorgesehenen Satzes zu erheben, im Falle der Rücknahme des Widerspruchs jedoch höchstens 12.500,00 €.

Im Übrigen gilt:

1. In den Fällen des Abs. 2 Nr. 1 beträgt die Gebühr 2,5 vom Hundert des angefochtenen Betrages.
2. In den Fällen des Abs. 2 Nr. 2 ist eine Gebühr bis zu 1.250,00 €
3. erheben; Abs. 2 Nr. 4 gilt entsprechend.
4. In den Fällen des Satzes 1 und der Nr. 1 und 2 beträgt die Gebühr mindestens 13,00 €.
5. Richtet sich der Widerspruch allein gegen die Kostenentscheidung, sind 13,00 €
6. zu erheben.
7. Hatte die Behörde mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen, ist keine Gebühr zu erheben.

- (5) War in den Fällen des Abs. 1 bis 4 der Verwaltungsaufwand erheblich geringer oder erheblich höher, als er in der Höhe der dort ausgewiesenen Gebühr um bis zu 25 vom Hundert der vollen Gebühr ermäßigt oder erhöht werden.
- (6) Kosten für das Widerspruchsverfahren werden nicht erhoben, wenn
1. der Rechtsweg zu anderen Gerichten als den Verwaltungsgerichten gegeben ist,
  2. der widerspruchsführenden Person im verwaltungsgerichtlichen Verfahren Prozesskostenhilfe zu gewähren wäre und die Person diesen Sachverhalt gegenüber der Behörde (§ 70 der Verwaltungsgerichtsordnung) innerhalb der für die Erhebung des Widerspruchs geltenden Frist glaubhaft gemacht hat.

## **§ 7**

### **Auslagen**

- (1) Aufwendungen, die im Zusammenhang mit einer Amtshandlung und in den Fällen des § 1 Abs. 1 Satz 2 entstehen, werden als Auslagen erhoben. Auslagen sind:
1. Entschädigungen für Zeugen, Sachverständige, Dolmetscher oder Übersetzer;
  2. Entgelte für Post- und Telekommunikationsleistungen, ausgenommen die Entgelte für Briefsendungen und für Telefondienstleistungen im Orts- und Nahbereich;
  3. Aufwendungen für öffentliche Bekanntmachungen und Zustellungen durch die Behörde;
  4. Vergütungen und andere Aufwendungen für die Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle;
  5. Beträge, die Behörden, Einrichtungen, natürlichen und juristischen Personen zustehen;
  6. Aufwendungen für Ausfertigungen, Abschriften und Kopien, soweit sie auf besonderen Antrag hergestellt oder vom Kostenschuldner zu vertretenden Gründen notwendig wurden.
- (2) Die Auslagen sind in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erheben. Pauschalierte Auslagen sind im Kostenverzeichnis bestimmt.
- (3) Wird in anderen Rechtsvorschriften die Erhebung von Auslagen ohne Angabe ihrer Art bestimmt, gilt Abs. 1 und 2 entsprechend.
- (4) Auslagen werden auch dann erhoben, wenn die Stadt aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung oder aus ähnlichen Gründen an andere Behörden, Einrichtungen, natürliche oder juristische Personen keine Zahlungen leistet.
- (5) Auslagen sind auch dann zu erheben, wenn die Amtshandlung gebührenfrei ist.
- (6) Bei Kleinbeträgen bis zu einer Höhe von 10,00 €  
kann von einer Erhebung abgesehen werden.

## **§ 8**

### **Kostengläubiger**

Kostengläubiger ist die Stadt Eppstein.

## **§ 9**

### **Kostenschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
1. wer die Amtshandlung veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
  2. wer die Kosten durch eine vor dem Magistrat der Stadt Eppstein abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
  3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 10**

### **Entstehen der Kostenschuld**

- (1) Die Kostenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang beim Magistrat der Stadt Eppstein, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

## **§ 11**

### **Fälligkeit, Kostenentscheidung, Vorschusszahlung**

- (1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung, die auch mündlich ergehen kann, fällig, wenn die Stadt Eppstein keinen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Die Kosten werden von Amts wegen festgesetzt. Die Entscheidung über die Kosten soll, soweit möglich,

zusammen mit der Sachentscheidung ergehen. Aus der Kostenentscheidung müssen mindestens hervorgehen

1. die kostenerhebende Behörde
2. der Kostenschuldner
3. die kostenpflichtige Amtshandlung,
4. die als Gebühren und Auslagen zu zahlenden Beträge sowie
5. wo, wann und wie die Gebühren und die Auslagen zu zahlen sind.

Die Kostenentscheidung kann mündlich ergehen; sie ist auf Antrag schriftlich zu bestätigen. Soweit sie schriftlich ergeht oder schriftlich bestätigt wird, ist auch die Rechtsgrundlage für die Erhebung der Kosten sowie deren Berechnung anzugeben.

(3) Eine Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit, die auf Antrag vorzunehmen ist, kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten abhängig gemacht werden.

## **§ 12**

### **Billigkeitsregelung**

Der Magistrat der Stadt Eppstein kann die Gebühr ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

## **§ 13**

### **Stundung, Niederschlagung und Erlass**

Für die Stundung, die Niederschlagung und den Erlass von Forderungen der Stadt Eppstein auf Zahlung von Gebühren, Auslagen und sonstigen Nebenleistungen gelten die Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes in Verbindung mit der Abgabenordnung (AO) in der jeweils gültigen Fassung.

## **§ 14**

### **Festsetzungsverjährung**

(1) Der Anspruch auf Festsetzung der Kosten verjährt in vier Jahren. Die Verjährung beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, indem die Kostenschuld gemäß § 11 Abs. 1 entstanden ist.

(2) Im Übrigen finden die Vorschriften der AO über die Festsetzungsverjährung entsprechende Anwendung (§§ 169 ff AO).

## **§ 15**

### **Zahlungsverjährung**

(1) Der Anspruch auf Zahlung von Kosten verjährt in fünf Jahren. Die Verjährung beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, indem der Anspruch gemäß § 11 fällig geworden ist.

(2) Im Übrigen finden die Vorschriften der Abgabenordnung über die Zahlungsverjährung entsprechende Anwendung (§§ 228 ff AO).

## **§ 16**

### **Erneute Anfechtung der Kostenentscheidung**

Wird die Entscheidung über einen Widerspruch nach § 6 Abs. 2 Nr. 5 bezüglich der Kosten neu angefochten, so ist dieses Widerspruchsverfahren kostenfrei.

## **§ 17**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Eppstein vom 20.5.1992 außer Kraft.

Eppstein, den 1. Juni 1996

Der Magistrat der Stadt Eppstein

gez. Hofmann, Bürgermeister

**Kostenverzeichnis zur Verwaltungskostensatzung der Stadt Eppstein**

Für folgende Amtshandlungen oder Verwaltungstätigkeiten werden nachstehende Gebühren erhoben:

**I. ALLGEMEINE VERWALTUNGSKOSTEN**

1.	<u>Gebühren</u>	
1.1	schriftliche Auskünfte	10,00 €
1.2	Abschriften oder Auszüge aus Akten, öffentlichen Verhandlungen, amtlich geführten Büchern, Statistiken, Rechnungen u. a. für jede angefangene DIN A4 Seite	5,00 €
1.3	Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Bücher, Datenträger, Microfiches usw. außerhalb eines abhängigen Verfahrens je Akte, Kartei usw.	3,00 € mindestens 6,00 €
1.4	Zuschlag zu Nr. 1.3, wenn ein Bediensteter die Einsichtnahme dauernd beaufsichtigen muss	nach Zeitaufwand (s. Ziffer II 4)
1.5	Beglaubigung von Unterschriften	5,00 €
1.6	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien, welche die Behörde selbst hergestellt hat je Urkunde	3,00 €
1.7	Beglaubigung von anderen Fällen: Urkunden bis zu 5 Seiten je Urkunde	5,00 €
	Urkunden, die aus mehr als 5 Seiten bestehen je Seite	1,00 €
1.8	Bescheinigungen einfache Art	4,00 €
1.9	Bescheinigungen bei besonderer Mühewaltung und erheblichen Aufwand je angefangene halbe Stunde	10,00 € jedoch nicht mehr als 26,00 €
1.10	Prüfung eines Antrages auf Erteilung der Fahrerlaubnis hinsichtlich der Meldedaten	8,00 €
1.11	Lebensbescheinigungen, soweit nicht gebührenfrei	3,00 €
2.	<u>Auslagen (pauschaliert gem. § 7 Abs. 2 S. 2)</u>	
2.1	Schreibauslagen für Ausfertigung oder Abschriften je DIN A4 Seite	5,00 €
2.2	in fremder Sprache oder Tabellenform	nach Zeitaufwand
2.3	Anfertigen von Kopien bis DIN A4 je Seite DIN A3 je Seite	0,30 € 0,40 €
2.4	Für die Abgabe von Formularen, zuzüglich der Auslagen zuzüglich der Auslagen für die Vordrucke, mindestens	1,00 € 0,50 €

**II. BESONDERE VERWALTUNGSKOSTEN**

1.	<u>Steuerwesen</u>	
1.1	Ersatz einer Hundesteuermarke	3,00 €
1.2	Ausfertigung einer Ersatzlohnsteuerkarte	5,00 €
1.3	Bescheinigung über gezahlte städt. Abgaben	5,00 €
2.	<u>Fundsachenverwahrung</u>	
2.1	Fundsachen im Wert bis zu 50,00 €	3,00 €
2.2	im Wert bis zu 250,00 €	10,00 €
2.3	im Wert über 250,00 €	15,00 €
3.	<u>Bau- und Grundstücksangelegenheiten</u>	
3.1	Genehmigung der Zweckentfremdung von Wohnraum	
3.1.1	für eine Fläche bis 50 qm	61,00 €
3.1.2	für jede weitere angefangene 50 qm	36,00 €
3.1.3	für jede erforderliche Ortsbesichtigung	36,00 €
3.1.4	in besonders aufwendigen Fällen erhöhen sich die Gebühren zu 3.1.1 auf	92,00 €
	zu 3.1.2 auf	51,00 €

3.2	Liegenschaftsbescheinigung	
3.2.1	Bescheinigung über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts (Negativattest) je Vertrag	31,00 €
3.2.2	Löschungsbewilligung für Vorkaufsrechte, Grundschulden usw.	26,00 €
3.2.3	Grenzregelungsverfahren ohne städt. Beteiligung	77,00 €
3.2.4	Erteilung eines Zeugnisses über die Genehmigungsfreiheit der Teilung eines Grundstücks bzw. über den Eintritt der Genehmigungsfiktion i.S. des § 20 Abs. 2 Satz 1 BauGB für jedes zu teilende Grundstück	26,00 €
3.2.5	Genehmigung der Teilung eines Grundstücks gem. § 19 3 BauGB für jedes zu teilende Grundstück	26,00 €
	zzgl. für jedes abgeteilte Grundstück	13,00 €
3.2.6	Versagung einer beantragten Grundstücksteilung gem. § 20 Abs. 1 BauGB für jedes Grundstück	13,00 €
3.3	Grundstücksteilungen und Begründung von Wohneigentum und Teileigentum	
3.3.1	Genehmigung der Teilung eines Grundstücks gem. § 19 Abs. 3 BauGB für jedes zu teilende Grundstück	38,00 €
	zzgl. für jedes abgeteilte Grundstück	13,00 €
3.3.2	Erteilung eines Zeugnisses über die Genehmigungsfreiheit der Teilung eines Grundstücks bzw. über den Eintritt der Genehmigungsfiktion i.S.d. § 20 Abs. 2 Satz 1 BauGB, für jedes zu teilende Grundstück	26,00 €
3.3.3	Versagung einer beantragten Grundstücksteilung gem. § 20 Abs. 1 BauGB für jedes Grundstück, dessen Teilung beantragt ist	38,00 €
3.3.4	Erteilung eines Zeugnisses über die Genehmigungsfreiheit der Begründung oder Teilung von Wohnungseigentum oder Teileigentum i.S.d. § 22 Abs. 3 Satz 2 BauGB für jedes zu teilende Grundstück	26,00 €
3.3.5	Genehmigung des Rückbaues, die Änderung, die Nutzungsänderung und Errichtung baulicher Anlagen sowie die Begründung von Sondereigentum und Teileigentum gem. § 172 Abs. 1 Satz 1-3 BauGB in Verbindung mit § 173 Abs 1 BauGB für jede bauliche Anlage bzw. für jedes Sondereigentum und Teileigentum	38,00 €
3.3.6	Versagung einer Genehmigung gem. § 172 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 173 Abs. 2 BauGB	38,00 €
3.3.7	Versagung einer Genehmigung gem. § 172 Abs. 4 BauGB Satz 1 in Verbindung mit § 173 Abs. 3 BauGB	38,00 €
3.3.8	Erteilung eines Zeugnisses über die Genehmigungsfreiheit der Genehmigung i.S.d. § 172 Abs. 4 Satz 2-3 Ziffer 1-6	26,00 €
4.	<u>Gebühr nach Zeitaufwand</u>	
	Die Gebühr nach Zeitaufwand beträgt:	
	für Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Angestellte je Viertelstunde	15,00 €
	für Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Angestellte je Viertelstunde	13,00 €
	bei allen übrigen Beschäftigten je Viertelstunde	10,00 €
5.	<u>Amtshandlungen aufgrund des Umweltinformationsgesetzes</u>	
	Gebühren und Auslagen werden nach I (Allgemeine Verwaltungskosten) des Kostenverzeichnisses erhoben.	

6.	<u>Telekommunikationslinien</u>	
6.1	Zustimmung zur Verlegung neuer und Änderung bereits vorhandener Telekommunikationslinien gem. § 50 Abs. 3 Telekommunikationsgesetz	
	je lfdm zu verlegendes Kabel	1,00 - 2,00 €
	mindestens pro Antrag	1,00 €
	höchstens pro Antrag	5.100,00 €
6.2	Genehmigung von Straßenaufbrüchen für die Neuverlegung, Änderung und Beseitigung von Störungen an bereits vorhandenen Telekommunikationslinien	
	je lfdm zu verlegendes Kabel	1,00 - 2,00 €
	mindestens pro Antrag	26,00 €
	höchstens pro Antrag	2.550,00 €